

Erweitertes Vorsorgeregister seit 1. März 2005 in Betrieb

Was im Frühjahr 2003 in kleinem Rahmen und auf freiwilliger Basis anging, machte schnell Furore. Die Notarinnen und Notare überschütteten die Bundesnotarkammer mit Meldungen von Vorsorgevollmachten, um sie in die dortige Datenbank zum Abruf durch die Vormundschaftsgerichte aufzunehmen. Mit Wirkung ab dem 1. August 2004 verankerte der Gesetzgeber das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in der Bundesnotarordnung. Am 1. März 2005 sind nun mit der Vorsorgeregister-Verordnung und der Vorsorgeregister-Gebührensatzung die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten. Dies gibt dem Zentralen Vorsorgeregister Planungssicherheit für die Zukunft. Dass mit der gesetzlichen Verankerung des Registers für die Notarinnen und Notare gleichermaßen wie für die Bundesnotarkammer auch Entwicklungen und Verfahrensumstellungen einhergehen, die die Dinge mitunter verkomplizieren und die man sich möglicherweise anders gewünscht hätte, war nicht zu vermeiden. Mit entsprechendem Engagement und gutem Willen aller Beteiligten wird aber auch diese Herausforderung gemeistert werden. Im Interesse des gesamten Notariats ist zu hoffen, dass das Zentrale Vorsorgeregister eine Erfolgsgeschichte bleibt.

Zunächst war es eher ein „Abfallprodukt“ der Idee eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer, welches das überkommene, dezentrale und papiergeführte Benachrichtigungssystem im Nachlasswesen ablösen sollte. Die Diskussionen mit Bund und Ländern in Sachen Zentrales Testamentsregister endeten 2001 vorerst in einer Sackgasse, indem die massiven Defizite des bestehenden Systems ignoriert und die erheblichen Kosten für eine (sofortige) Umstellung des Altdatenbestandes als Totschlagargument ins Feld geführt wurden. Als „Trostpflaster“ wurde angeregt, dass die Bundesnotarkammer doch ein Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfahren errichten könne, u.a. um Erfahrungen mit dem Betrieb solcher Register zu sammeln und die technische Kompetenz der Notare für die Registerführung unter Beweis zu stellen.

In enger Abstimmung mit der damals eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ wurden Konzepte für ein Vorsorgevollmachtenregister bei der Bundesnotarkammer entwickelt, angefangen beim Bedarf der Vormundschaftsgerichte bis hin zur technischen und finanziellen Umsetzbarkeit. Im Herbst 2002 beschloss dann die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer auf der Basis der erstellten Studien, ein elektronisches Register für Vorsorgevoll-

machten und Betreuungsverfügungen aufzubauen. Zunächst sollte das Projekt Pilotcharakter haben, da nicht ansatzweise abzusehen war, welche Akzeptanz ein solches Register haben würde. Daher sollte der Registerbetrieb zunächst auch nicht durch Einzelgebühren, sondern durch die allgemeinen Beiträge finanziert werden. Nicht zuletzt aus kompetenzrechtlichen Gründen war der Betrieb zudem auf notariell errichtete Vollmachten beschränkt.

Unmittelbar nach dem Beschluss der Vertreterversammlung begannen die Arbeiten an der technischen und organisatorischen Umsetzung. Im Frühjahr 2003 stand die Technik so weit, dass die Notare beginnen konnten, Meldungen an das Register zu schicken. War dies zunächst nur auf dem Post- oder Faxwege möglich, wurde schon wenige Monate später die Möglichkeit eröffnet, Daten von Vorsorgevollmachten unmittelbar online zu übermitteln. Dabei wurde neben den gängigen Web-Formularen auch eine XML-Schnittstelle vorgesehen, um den automatisierten „Upload“ entsprechend aufbereiteter Daten auch in größerem Umfang zu ermöglichen.

Niemand wusste, was auf die Bundesnotarkammer mit dem Registerbetrieb zukommen würde. Es galt aber der Grundsatz „Keine Angst vor dem eigenen Erfolg!“. Und die Reaktion der Kolleginnen und Kollegen war

Unsere Themen:

Zentrales Vorsorgeregister	1
FAQ - Aktuelle Fragen zum Registerverfahren	2
Nationale Gesetzgebungsübersicht	2

überwältigend. Die Zahl der eingehenden Meldungen stieg schon nach kurzer Zeit so stark an, dass die Menge des eingehenden Papiers nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden konnte. Schnell waren Größenordnungen erreicht, die auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ beeindruckten. Das Projekt eines gesetzlich verankerten Zentralen Vorsorgeregisters in Trägerschaft der Bundesnotarkammer nahm immer konkretere Formen an. Im Herbst 2003 brachten dann die Länder über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur entsprechenden Ergänzung der Bundesnotarordnung ein. Zwar gab es im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einige Störfelder von interessierter Seite. Letztlich setzten sich die Länder aber über den Vermittlungsausschuss geschlossen mit ihrem Vorhaben durch. Damit wurde auch zeitweiligen Tendenzen eine Absage erteilt, die Entwicklung von mehr oder weniger „zentralen“ Datenbanken von verschiedensten privaten Dienstleistern als „marktgerechte“ Lösung hinzunehmen.

Die Ergänzung der Bundesnotarordnung um die §§ 78a bis 78c trat am 1. August 2004 in Kraft. Es bedurfte aber noch einer Ausführungsverordnung und einer Gebührensatzung. Dass für den erweiterten Registerbetrieb eine Beitragsfinanzierung nicht in Frage kam, war von vornherein klar. Es musste also eine Gebührenstruktur geschaffen werden, die einerseits attraktiv ist, andererseits aber auch den bei der Registerführung anfallenden Aufwand abdeckt. Dieser Aufwand hing wiederum von den Details der Ausführungsverordnung ab. Deren Erlass verzögerte sich jedoch unerwartet, insb. weil es zwischen dem Bund einerseits und der Bundesnotarkammer und den Ländern andererseits grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Beteiligung der Bevollmächtigten am Registerverfahren gab. Es wurde schließlich ein Kompromiss gefunden, mit dem beide Seiten gleichermaßen unzufrieden waren. Nachdem der Inhalt der Verordnung weitgehend feststand, konnte auch die Gebührensatzung fertig gestellt wer-

den. Hierzu waren aufwändige und detaillierte Berechnungen des zu erwartenden Aufwandes zu erstellen, da das Gesetz die strenge Aufwandsbezogenheit der Gebühren vorschreibt.

Am 1. März 2005 nun sind auch diese Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten und das Register konnte den vollen Betrieb, wie ihn der Gesetzgeber gewollt hatte, aufnehmen. Dies war natürlich nur möglich, weil parallel zu dem Normgebungsprozess die technischen und organisatorischen Arbeiten an der Erweiterung des Registerbetriebs durchgeführt wurden. Zwar konnte nach dem 1. März 2005 zunächst eine gewisse Zurückhaltung der Kolleginnen und Kollegen bei der Nutzung der neuen Möglichkeiten festgestellt werden. Es wurde aber auch die Möglichkeit sehr extensiv genutzt, Meldungen bis zum Ablauf des 28. Februar 2005 gebührenfrei zu übersenden. Es zeichnet

sich schon jetzt ab, dass das Register sehr bald wieder die gleiche Akzeptanz finden wird, wie vor der Umstellung.

Nähere Informationen zum Register und zum Registerverfahren können Sie dem Internet unter www.vorsorgeregister.de und www.zvr-online.de sowie den Veröffentlichungen in DNotZ 2005, Heft 2 entnehmen. Wissenswerter erfahren Sie auch bei den nachstehenden „Aktuellen Fragen zum Registerverfahren“.



Nationale Gesetzgebungsübersicht

Die nationale Gesetzgebungsübersicht zeigt die derzeit aus notarieller Sicht wichtigen

Gesetzgebungsvorhaben auf. Dabei ist „Gesetz“ nicht im technischen Sinne zu verstehen. Aufgenommen sind, da sie für den Notar die gleichen Auswirkungen haben, auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen wie die DONot.

I. Verfassungsrecht

Bundesrat und Bundestag hatten eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Bundesstaatskommission) eingesetzt (BT-Drucksache 15/1685 bzw. BR-Drucksache 750/03). In diesem Zusammenhang stand neben anderen Kompetenzen auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat auf dem Prüfstand (vgl. ausführlich BNotK-Intern 1/2005, S.1). Die Bundesstaatskommission ist am 17. Dezember 2004 auseinandergegangen, ohne ein Ergebnis vorlegen zu können.

FAQ – Aktuelle Fragen zum Registerverfahren

1. Muss der Bevollmächtigte stets in die Registrierung seiner Daten schriftlich einwilligen?

Nein. § 4 der Vorsorgeregister-Verordnung geht zwar von dem Grundsatz aus, dass der Bevollmächtigte schriftlich gegenüber dem Register in die Speicherung seiner Daten einwilligen muss. Die Eintragung kann aber auch ohne diese Einwilligung erfolgen. Der Bevollmächtigte wird aber von der Eintragung automatisch unterrichtet und könnte dann die Löschung der ihn betreffenden Daten verlangen. Es empfiehlt sich also in jedem Fall, dass Vollmachtgeber und Bevollmächtigter die Angelegenheit zuvor besprechen, um Überraschungen und Missverständnisse zu vermeiden. In der Regel wird dies auch deshalb erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung (empfangsbedürftige Willenserklärung) sicherzustellen.

Die Bundesnotarkammer hatte sich – zusammen mit den Ländern – massiv dafür eingesetzt, im Registerverfahren keine Einbindung des Bevollmächtigten vorzuschreiben. Der Ordnungsgeber räumte dann aber datenschutzpolitischen Erwägungen den Vorrang ein. Immerhin konnte verhindert werden, dass bei jedem Vorgang zwingend eine schriftliche Einwilligung vorgelegt werden muss.

2. Wird jeder Bevollmächtigte von der Eintragung unterrichtet?

Ja. Jeder Bevollmächtigte erhält vom Zentralen Vorsorgeregister ein Schreiben über die Eintragung seiner Daten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Einwilligung vorliegt oder nicht. Eine solche Unterscheidung würde nicht nur unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Es könnte

auch nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden, ob die vorgelegte (i. d. R. nicht notariell beglaubigte) Unterschrift tatsächlich vom Bevollmächtigten stammt.

3. Warum muss beim Vollmachtgeber der Geburtsort angegeben werden?

Die Angabe des Geburtsortes des Vollmachtgebers soll als „klassische personenstandsrechtliche Angabe“ der eindeutigen Identifizierung des Vollmachtgebers dienen. Die Bundesnotarkammer konnte sich mit ihrem Anliegen, den Geburtsort nur als fakultative Angabe vorzusehen, beim Ordnungsgeber nicht durchsetzen. Spezifische Vorgaben für den anzugebenden Geburtsort bestehen nicht. Es kann also sowohl die frühere, als auch die jetzige Bezeichnung der politischen Einheit angegeben werden, sofern die Angabe nur ein hinreichendes Identifizierungsmerkmal darstellt. Es bietet sich an, die Angaben aus dem Ausweisdokument zu übernehmen.

4. Warum soll beim Bevollmächtigten das Geburtsdatum angegeben werden?

Für die eindeutige Identifizierung des Bevollmächtigten wäre die Angabe des Geburtsdatums an sich nicht erforderlich. Der richtige Bevollmächtigte ist gefunden, wenn er im Besitz der Vollmachtsurkunde ist. Ist er nicht im Besitz der Urkunde, kommt es wiederum nicht darauf an, ob es der falsche Bevollmächtigte ist oder ob die Vollmacht nie erteilt oder später widerrufen wurde. Das Geburtsdatum dient aber der Auffindbarkeit des eingetragenen Bevollmächtigten im Falle eines Umzuges. Denn unter Angabe des Geburtsdatums können Einwohnermeldeamtanfragen des Vormundschaftsgerichts beschleunigt bearbeitet werden.

5. Warum sollte ich mich als institutioneller Nutzer anmelden?

Nur als institutioneller Nutzer im Sinne

von § 4 der Vorsorgeregister-Gebührensatzung können sie die vorgesehenen Verfahrens- und Gebührenvergünstigungen in Anspruch nehmen. So können Sie z. B. am Online-Verfahren teilnehmen. Dies ermöglicht eine Eintragung i. d. R. noch bis zum nächsten Werktag. Außerdem können Sie Online Ihre früheren Eintragungen gebührenfrei ändern. Aber auch im traditionellen Papierverfahren greifen Gebührenprivilegierungen ein. All diese Vergünstigungen können Sie als Service an Ihre Mandanten weitergeben. Auch wenn Sie wegen vorheriger und fortgesetzter Teilnahme am Registerverfahren schon als „institutioneller Nutzer“ behandelt werden, sollten Sie das Anmeldeformular „A“ ausfüllen und übersenden. Dies hilft, Missverständnisse zu vermeiden. Außerdem können Sie auf diesem Weg den Zahlungsweg individuell festlegen (z. B. Lastschriftverfahren), die Erteilung einer Online-Kennung beantragen und weitere ergänzende Angaben machen (z. B. Ihre aktuelle E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über Neueingänge in Ihrem elektronischen Postfach).

6. Kann ich die bisherige Kennung für den Online-Zugang weiterbenutzen?

Wenn Sie schon bisher am Online-Verfahren teilgenommen haben, können Sie diese Kennung auch künftig weiterbenutzen. Wenn Sie dies tun, werden Sie automatisch als institutioneller Nutzer im Sinne von § 4 der Vorsorgeregister-Gebührensatzung behandelt. Bitte übersenden Sie uns dennoch das ausgefüllte Anmeldeformular „A“, damit uns die für die weitere Verfahrensabwicklung erforderlichen Angaben und Daten vorliegen, z. B. die Wahl des Zahlungsverfahrens (Überweisung oder Lastschriftverfahren) oder Ihre aktuelle E-Mail-Adresse

Die Bundesnotarkammer und die Notarkammern in den Ländern hatten sich stets gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat aus Art. 74 Abs. 1 Nr.1 GG ausgesprochen und in Stellungnahmen und Gesprächen ihre Position vorgetragen. Insbesondere wurde auf den unauflösbaren Zusammenhang zu den Gesetzgebungskompetenzen „Bürgerliches Recht“ und „Gerichtliches Verfahren“ hingewiesen. Da der Bundesgesetzgeber im bürgerlichen Recht mit der Regelung von Formvorschriften bestimmte Funktionen verbinde (Warn-, Beweis-, Beratungsfunktion) und im Bereich des gerichtlichen Verfahrens in der ZPO die notarielle Urkunde als vollstreckbaren Titel ausgestalte und ihr besondere Beweiskraft einräume, müsse ihm auch vorbehalten sein, die grundlegenden Fragen zum notariellen Verfahren, zu Status und Amtspflichten des Notars als Urkundsperson zu regeln. Ferner schreibe der Bundesgesetz-

geber in den verschiedensten Rechtsgebieten die notarielle Beurkundung als materielle Form, also als Wirksamkeitsvoraussetzung vor. Auch insoweit müsse es ihm vorbehalten bleiben, den „Standard“ dieser Voraussetzung zu definieren. Eine Aufspaltung der Gesetzgebungszuständigkeit führe zu absurden Ergebnissen. Der Bundesgesetzgeber würde etwa mit dem Beurkundungsgesetz ein Verfahren regeln, ohne dass er die Regelungskompetenz hat, zu bestimmen, wer Adressat dieser Verfahrensordnung ist und welchen grundsätzlichen Anforderungen und Pflichten der Adressat unterliegt. Vergleichbar wäre diese Aufspaltung mit dem Erlass von gerichtlichen Verfahrensordnungen durch den Bundesgesetzgeber, wobei die Definition des Richters den Ländern überlassen wäre.

Die Diskussion über eine Föderalismusreform wird fortgesetzt. Die Fraktion der FDP im Bundestag hat beantragt, dass der Bun-

destag einen Konvent zur Neuordnung des Föderalismus einsetzt (BT-Drucksache 15/4672). Dieser Konvent, der sich am Vorbild des Konvents zur Erarbeitung des Verfassungsvertrages der Europäischen Union orientiert, soll aus Personen des öffentlichen Lebens, ausgewählten Wissenschaftlern und aktiven Politikern bestehen.

II. Notarielles Berufsrecht

1. BNotO

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft hat das Land Hessen über den Bundesrat umfassende Neuregelungen des anwaltlichen Berufsrechts in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die nicht ohne Auswirkungen auf die BNotO bleiben.

Der Gesetzesentwurf bezweckt insbesondere

für die Benachrichtigung über Eingänge in Ihrem elektronischen Postfach.

7. Wer erhält eine eigene Zugangskennung?

Jeder Notar erhält nur eine Kennung für den Zugang zum Online-Verfahren. Die Kennung bei Notaren ist amtsbezogen und amtsitzbezogen. Bei einem Amtssitzwechsel muss also eine neue Kennung beantragt werden. Die bisherige Kennung wird gesperrt. Gleiches gilt für eine „Amtsnachfolge“. Der neue Amtsinhaber erhält eine neue Kennung. Die Kennung des bisherigen Amtsinhabers wird gesperrt. Aus technischen und organisatorischen Gründen ist es derzeit nicht möglich, dass der neue Amtsinhaber auch die Einträge seines Vorgängers, dessen Urkunden er nach § 51 Abs.1 Satz 2 BNotO verwahrt, bearbeiten kann.

Notariatsverwalter sind (auf Zeit) Inhaber eines eigenen Notarates und werden daher wie Notare behandelt. Sie erhalten eine auf ihren Namen ausgestellte eigene Kennung. Die Kennung des früheren Notars wird gesperrt. Eine neue Kennung gibt es auch, wenn die Person des Notariatsverwalters wechselt. Übernimmt ein Notariatsverwalter später die von ihm verwaltete Notarstelle als Notar, handelt es sich um ein neues Amt. Er muss eine neue Kennung beantragen. Notarvertreter erhalten keine eigenen Kennungen. Sie müssen die Kennung des vertretenen Notars verwenden. Dies gilt auch für die Notariatsvertreter im württembergischen Bezirksnotariat. Die dortigen Besonderheiten sind rein beamtenrechtlicher Art und betreffen nicht die Amtsträgerschaft.

8. Können Änderungen gebührenfrei vorgenommen werden?

Änderungen von Eintragungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Wird jedoch ein bestehender Eintrag durch einen institutionellen Nutzer (z.B. No-

tar) über seinen Online-Zugang geändert, so ist diese Änderung gebührenfrei (Anmerkung zu Nr. 21 des Gebührenverzeichnisses der Vorsorgeregister-Gebührensatzung). Aus technischen Gründen gilt dies allerdings nur für solche Eintragungen, die unter dem gleichen institutionellen Nutzer eingetragen wurden. Die Online-Änderung anderer Eintragungen ist nicht möglich. Per Papier übermittelte Änderungsanträge lösen stets Gebühren aus.

9. Wie kann ich gezahlte Eintragungsgebühren an den Vollmachtgeber weiterreichen?

Wenn Sie für Ihren Mandanten die Registrierungsgebühr begleichen, können Sie diese Zahlung als „durchlaufenden Posten“ an Ihren Mandanten weitergeben. Es handelt sich nicht um eine Auslage im Sinne von §§ 136, 137 KostO. Einen entsprechenden Auslagentatbestand hat der Gesetzgeber nicht eingeführt. Gebührenschuldner ist allein der Vollmachtgeber, nicht der Notar (vgl. § 2 Abs.1 Vorsorgeregister-Gebührensatzung). Der Notar zahlt also auf eine fremde Schuld. Auch in der (postalisch an den Notar gerichteten) Gebührenabrechnung wird dies hinreichend deutlich gemacht. Für die Weiterreichung des „durchlaufenden Postens“ ist gemäß § 10 Abs.1 Satz 6 UStG keine Umsatzsteuer zu erheben und zu zahlen.

10. Kann die Zahlung auch direkt mit dem Vollmachtgeber abgewickelt werden?

Eine Zahlungsabwicklung direkt mit dem Vollmachtgeber ist nur möglich, wenn der Vollmachtgeber den Eintragungsantrag selbst stellt, also nicht über den Notar. Die Gebührenvergünstigung bei einer Antragstellung über den Notar hat ihren Grund vor allem in der zuverlässigeren Zahlungsabwicklung über den beteiligten Notar. Beachten Sie aber, dass dann, wenn der Vollmachtgeber die Eintragung selbst veranlasst, die

Möglichkeit ausgeschlossen ist, später gebührenfreie Online-Änderungen über den Notar vorzunehmen.

11. Was muss ich tun, um am vergünstigten Lastschriftverfahren teilnehmen zu können?

Kreuzen Sie auf dem Anmeldeformular „A“ das entsprechende Kästchen an und erteilen Sie uns unter Angabe der Kontodaten eine Einzugsermächtigung. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, wird automatisch das Überweisungsverfahren eingeleitet. Ist eine Abrechnung erstellt, ist für diesen Vorgang ein nachträglicher Wechsel zum Lastschriftverfahren leider nicht möglich.

12. Woran liegt es, dass ich bei der Online-Meldung keine E-Mail-Benachrichtigung über den Eingang neuer Dokumente in meinem elektronischen Postfach erhalte?

E-Mail-Benachrichtigungen über neue Eingänge in Ihrem elektronischen Postfach können Ihnen nur zugehen, wenn Sie uns eine (gültige!) E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Auch hierfür können Sie das Anmeldeformular „A“ verwenden.

13. Wo bekomme ich die erforderlichen Formulare?

Die erforderlichen Formulare (Formular "N" und "NZ" für den Eintragungsantrag über den Notar; Formular "A" für die Anmeldung als institutioneller Nutzer) erhalten Sie in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.zvr-online.de (Rubrik "Institutionelle Nutzer") oder bei der Bundesnotarkammer. Für das Eintragungsverfahren empfiehlt sich stets das günstigere Online-Verfahren.

14. Kann ich alte Formulare verwenden?

Benutzen Sie bitte keine alten Formulare, da diese nicht alle nach der Vorsorgeregister-Verordnung erforderlichen Daten enthalten (z.B. Geburtsort des Vollmachtgebers).

eine Anpassung der Verhältnisse im Bereich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Nach dem Wortlaut der BRAO obliegen die Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, deren Widerruf und Rücknahme wahrzunehmen sind, den Landesjustizverwaltungen. Tatsächlich werden sie aber von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen, da alle Länder von der durch § 224a geschaffenen Möglichkeit, diese Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, Gebrauch gemacht haben. Auch die Lokalisation der Rechtsanwälte bei einem bestimmten Gericht sowie das Zweigstellenverbot sollen künftig entfallen. Ursprünglich sah der Entwurf lediglich redaktionelle Folgeänderungen in der BNotO vor, die weitgehend durch einfache Streichungen in §§ 3 und 47 Abs. 1 Nr. 3 BNotO realisiert werden sollten.

Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates darauf hingewiesen, dass insbesondere die Aufgabe der Lokalisation in der BRAO zur Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes im notariellen Berufsrecht einen größeren Änderungsbedarf nach sich ziehe. So sei eine Ergänzung in § 47 BNotO für den Fall des Wechsels der Mitgliedschaft zu einer anderen Rechtsanwaltskammer erforderlich. Um den bestehenden Gleichlauf von Geschäftsstelle des Notars und Kanzleisitz des Rechtsanwaltes zu erhalten, sei eine Ergänzung in § 10 Abs. 2 BNotO geboten. Ferner müsse § 29 Abs. 3 BNotO wegen der Streichung des Zweigstellenverbotes redaktionell angepasst werden.

Der Bundesrat hat die Anregungen teilweise aufgenommen und §§ 3 und 47 BNotO angepasst (BR-Drucksache 945/04). Der Entwurf liegt nunmehr der Bundesregierung zur Stellungnahme vor.

2. DONot

Die Überarbeitung der DONot hat einen vorläufigen Abschluss gefunden. Die Landesjustizverwaltungen haben sich auf verschiedene Änderungen verständigt. Der Umsetzungsprozess in den Ländern befindet sich bereits in vollem Gange. Die Änderungen betreffen vor allem folgende Regelungen.

Eine Ergänzung des § 15 DONot soll künftig hinsichtlich der Dokumentation zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten klarstellen, dass weder eine Bindung an Papier noch an irgendeine andere Form besteht. Mit Rücksicht darauf, dass vorerst am Grundsatz des papiergebundenen Notariats festgehalten wird, gilt auch weiterhin, dass das Buch oder Verzeichnis erst mit dem Ausdruck und nicht schon mit der Eingabe oder Speicherung der Daten entsteht. Ausgehend von dem Verbot in § 7 Abs. 2 DONot, in den Büchern nachträgliche Veränderungen vorzunehmen,

soll die in § 17 Abs. 1 S. 1 DONot vorgesehene Parallelvorschrift für die EDV-gestützte Führung es untersagen, dass die Anwendung Verfahren zur nachträglichen, möglicherweise sogar spurlosen Veränderung der abgeschlossenen Seiten enthält. Eine weitere Neuerung betrifft § 17 Abs. 2 Satz 2 DONot. Hiernach soll zur Verringerung der Papierflut die Ausdruckpflicht für Namensverzeichnisse gelockert werden. So sind die Namensverzeichnisse künftig nur noch zum Jahresabschluss auszudrucken.

Nachdem durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz die Rückgabe von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung ermöglicht wurde, galt es, die Grundlage für eine notariatsinterne, einheitliche Handhabung des Rückgabeaktes nebst einer leicht auffindbaren Dokumentation zu schaffen. Es war insbesondere zu berücksichtigen, dass § 18 Abs. 4 DONot unterschiedliche Verfahrensweisen im Umgang mit Erbverträgen zulässt. Dementsprechend musste eine neue Regelung für die verschiedenen in der Dienstordnung vorgesehenen Möglichkeiten sachgerechte Lösungen entwickeln. Zugleich sollte sie dem Bedürfnis nach einer Klarstellung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand gerecht werden. Ausgehend von diesen Regelungszielen wurde § 20 Abs. 3 DONot wie folgt neu gefasst: *„Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr/ihm obliegenden Pflichten gemäß §§ 2300 Abs. 2, 2256 Abs. 1 Satz 2 BGB auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 DONot in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 DONot entsprechend. Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. Die gemäß Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, gemäß § 26 Abs. 2 DONot bezeichnen. Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.“*

Die mit der Neufassung der Dienstordnung eingeführte Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 DONot, nach welcher die Anfertigung einer Ablichtung eines vorgelegten Ausweises nur mit schriftlicher Einwilligung des Ausweishabers zulässig ist, ist im Rahmen der Überarbeitung der Dienstordnung wieder ersatzlos gestrichen worden. Künftig soll ferner für Vertreter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für als Beteiligtenvertreter handelnde Notariatsangestellte zu-

mindest alternativ die Angabe des Dienst- oder Geschäftssitzes in der Urkunde zugelassen sein. Mit ihrer Forderung, diese Regelung auch auf Vertreter juristischer Personen des Privatrechts anzuwenden, hat sich die Bundesnotarkammer nicht durchsetzen können. Schließlich entfällt nach der Überarbeitung der Dienstordnung auch die dauerhafte Aufbewahrung von Urkundensammlung, Urkundenrolle, Namensverzeichnis und Erbvertragsverzeichnis. An ihre Stelle tritt eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren. Urkunden, die vor 1950 errichtet wurden, werden jedoch bis auf weiteres weiterhin aufbewahrt.

III. FGG und Verfahrensrecht

1. EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz

Der Entwurf eines EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes (BR-Drucksache 88/05) dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Diese neue EG-Verordnung schafft in ihrem Anwendungsbebereich das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bisher der Vollstreckung aus ausländischen Titeln vorgeschaltet ist, für bestimmte Titel über unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen ab. Der Entwurf regelt unter anderem die Ausstellung, die Berichtigung und den Widerruf der Bestätigungen zu inländischen Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Er sieht vor, dass die Erteilung von Bestätigungen für notarielle Urkunden durch den Notar erfolgt, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung obliegt.

In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hat die Bundesnotarkammer grundsätzlich begrüßt, dass entsprechend den Regelungen zum Klauselverfahren in der Zivilprozessordnung die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bestätigungen nach der vorgenannten Verordnung der Stelle zugeordnet wird, der die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Sie äußert sich u.a. kritisch dazu, dass das Verfahren für Berichtigung und Widerruf der Bestätigung abweichend vom vorbezeichneten Prinzip den Gerichten zugewiesen wird. Die Stellungnahme wendet sich ferner dagegen, dass für die Umschreibung eines dynamisierten Unterhaltstitels durch Einfügung eines neuen § 148b KostO nur eine Pauschalgebühr von 10,00 € vorgesehen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 133 KostO eine sachnähere Norm vorliegt. Die dort vorgesehene halbe Gebühr sei auch für die Umschreibung dynamisierter Unterhaltstitel sachgerecht.

Der Entwurf sieht nunmehr in Abweichung zum Referentenentwurf hinsichtlich des Ver-

fahrens auf Berichtigung und Widerruf der Bestätigung ein an § 797 Abs. 3 ZPO angelehntes Verfahren vor. Die Gebühr für die Umschreibung des dynamisierten Unterhaltstitels soll 15 € betragen.

2. FGG-Reform

Das Bundesministerium der Justiz hat im Frühjahr 2002 einen umfangreichen, der Stoffsammlung dienenden Problemerkatalog zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt. Der Problemerkatalog beschäftigt sich mit ersten Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Fortbestand einer eigenständigen Verfahrensordnung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wegen des rechtsfürsorglichen Charakters grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollte künftig das FGG auf diese Verfahren beschränkt sein. Aussondern seien jedenfalls die echten streitigen Verfahren des FGG, in denen zwischen zwei Parteien kontradiktorisch um eine aus einem subjektiven Recht abgeleitete und in materielle Rechtskraft erwachsende Rechtsfolge gestritten wird.

Neben diesem grundsätzlichen Anliegen beschäftigt sich der Problemerkatalog mit der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der FGG-Verfahren, mit der Frage, inwieweit künftig familiengerichtliche Verfahren einheitlich im FGG geregelt sein können sowie der Gerichtsorganisation und des Instanzenzuges, wobei auch die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger behandelt wird.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme eine Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit begrüßt und hervorgehoben, dass der Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege in unserer Rechtsordnung auch weiterhin durch eine eigenständige Verfahrensordnung Rechnung getragen werden müsse. Hinsichtlich der Ausgliederung echter kontradiktorischer Verfahren aus dem FGG müsse eine genaue Prüfung der auszugliedernden Verfahrensgegenstände vorgenommen werden. Ferner wurden mögliche Beiträge der Notare zur Entlastung der Justiz dargestellt. Gegenstand der Stellungnahme waren auch die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die geplante Änderung der sog. Publizitätsrichtlinie und die Anpassung des FGG und des BeurkG an neue elektronische Verfahren.

Mit der Vorlage von Referentenentwürfen wird für das Frühjahr 2005 gerechnet. Die FGG-Reform wird voraussichtlich in zwei Teilen abgehandelt werden. Zum einen wird die umfassende Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens angestrebt.

In einem weiteren Schritt werden die verbleibenden FGG-Verfahren einer Neuregelung unterzogen.

3. Justizkommunikationsgesetz

Das Justizkommunikationsgesetz (BT-Drucksache 15/4067) ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zur vollelektronisierten Justiz. Nachdem bereits das Formvorschriftenanpassungsgesetz im Jahre 2001 die Möglichkeit elektronischer Schriftsätze geschaffen hatte (§ 130a ZPO), sollen nun auch die Kommunikation aus dem Gericht heraus und die Aktenführung im elektronischen Medium ermöglicht werden. Ursprünglich als reiner Annex für die Führung von Urkundsprozessen gedacht war die Befugnis der Notare, elektronische Dokumente mit einem Vermerk über die enthaltene elektronische Signatur auszudrucken (§ 42 Abs. 4 BeurkG-E). In späteren Entwurfsfassungen fand dann aber auch der Wunsch der Bundesnotarkammer nach einer Beglaubigungszuständigkeit in der Gegenrichtung, also vom Papier- zum elektronischen Dokument, Gehör (§ 39a BeurkG-E). Wichtig ist dies vor allem für den sich abzeichnenden (vgl. unten zum EHUG, S. 5) elektronischen Registerverkehr, wenn der Notar gegenüber dem Klienten weiterhin Papierurkunden verwenden, aber gleichzeitig die Kommunikation mit dem Registergericht auf elektronischem Wege abwickeln will.

Nachdem hierzu allseits akzeptierte Formulierungen gefunden waren, konzentrierte sich das parlamentarische Verfahren auf den Hauptteil der zivilprozessualen Vorschriften. Der Bundestag hat das Gesetz am 25. Februar 2005 in 2. und 3. Lesung beschlossen. Am 18. März 2005 hat das Gesetz auch den Bundesrat passiert. Das Gesetz wird noch in diesem Frühjahr in Kraft treten. Der Urkundsgewährungsanspruch mit der Folge einer Mindestausrüstungsobliegenheit trifft die Notare aber erst ab dem 1. April 2006.

4. Elektronisches Handelsregister (EHUG)

Hinsichtlich der Umsetzung der geänderten Publizitätsrichtlinie 2003/58/EG sind nach wie vor keine Ergebnisse zu berichten. Insbesondere liegt der erwartete Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums immer noch nicht vor. Dem Vernehmen nach diskutieren Bund und Länder nach wie vor die fiskalisch interessante Bekanntmachungszuständigkeit, aber wohl auch Aufweichungen der öffentlichen Antragsform in § 12 HGB zugunsten elektronisch signierter Anmeldungen. Eine eventuell für Bund und (nur auf den ersten Blick) auch die Länder, aber nicht für das Notariat verlockende Kompromisslinie läge in der Befreiung nur bestimmter Gruppen professioneller „Viel-Anmelder“ von der Formvorschrift. Hiermit würden die Länder vielleicht vom massenhaften Direktkontakt mit rechtsunkundigen Unternehmern befreit (wenn auch nicht von der Last der Befreiungsverfahren!), zugleich könnte die Politik den Forderungen aus der Wirt-

schaft und eigenen Reihen nach Deregulierung und Entbürokratisierung Rechnung tragen. Dass alles dies mit dem Zweck der öffentlich beglaubigten Form natürlich nichts zu tun hat und die Auflösung abstrakter Formvorschriften in eine Einzelfallbeurteilung der (scheinbaren) Formzwecke wenig Sinn ergibt, bleibt auf der Ebene politischer Rhetorik schwer vermittelbar.

5. Insolvenzordnung

Das Bundesministerium der Justiz möchte mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze die noch bestehenden insolvenz-, vollstreckungs- und bankaufsichtsrechtlichen Hindernisse für Verbriefungen von Forderungen der Kreditinstitute beseitigen. Vorgesehen ist hierzu die Einführung so genannter Refinanzierungsregister. Sie sollen es Kreditinstituten ermöglichen, Gegenstände, die treuhänderisch für andere gehalten werden, dem Zugriff ihrer Gläubiger allein dadurch zu entziehen, dass diese Gegenstände in ein vom dem Kreditinstitut selbst geführtes Register eingetragen werden.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme auf Zweifel aufmerksam gemacht, ob die angedachte Konstruktion dem Gebot nach Rechtsklarheit sowie dem Schutz der Gläubigergesamtheit gerecht würde und hierzu grundsätzliche Änderungen (vor allem bezogen auf die gewählte Terminologie und Systematik) angeregt. So sollte der Intention des Entwurfes entsprechend die mit der Eintragung mögliche Vermögenszuordnung auf den Fall der Insolvenz beschränkt und die Einzelzwangsvollstreckung demnach ausgenommen werden. Auch sei sodann vorzugswürdig in der Terminologie der Insolvenzordnung von Aussonderungsrecht zu sprechen, statt eine Zuordnungsfiktion anzuordnen, deren Reichweite nicht bestimmt ist.

IV. Bürgerliches Recht

1. Antidiskriminierungsgesetz

Nachdem die Bundesnotarkammer von der Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (BT-Drs. 15/4538) erfahren hatte, hat sie die anstehenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages für eine kurze Positionierung genutzt. Sie betont dabei den Grundsatz der Vertragsfreiheit, dem nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht verhaftet sei. Dies sei vor allem bei der Auflösung derzeit bestehender Widersprüchlichkeiten zwischen den vom Entwurf aufgestellten Begrifflichkeiten und ihren Definitionen in der Begründung zu beachten. Zwar übernehme der Entwurf nunmehr ausdrücklich die von der Richtlinie vorgegebenen Terminologien (etwa, dass nur

Verträge über Güter und Dienstleistungen erfasst seien, die „der Öffentlichkeit zur Verfügung“ stünden), bleibe jedoch in ihrer Auslegung dem noch aus dem Diskussionsentwurf aus 2001 bekannten weiten Verständnis verhaftet. Danach hatte ausreichen sollen, dass die Güter oder Dienstleistungen „öffentlich zum Vertragsschluss angeboten“ wurden, wozu auch das (private) öffentliche (Einzel-)Angebot zum Vertragsschluss durch Anzeigen in Tageszeitungen, Veröffentlichungen im Internet oder auf vergleichbare Weise zählen sollte (z.B. der private Pkw-Verkauf).

2. Unternehmenskaufverträge

Am 8. Dezember 2004 ist das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in Kraft getreten (BGBl. I, 3102). Anders als der Titel vermuten lässt, geht hiermit auch eine Änderung von § 444 BGB einher. Hiernach ist das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt worden. Erreicht werden soll hiermit eine Klarstellung, wonach die Vorschrift sowohl auf der Voraussetzungsseite inhaltliche Begrenzungen der Garantie nach Art und Höhe zulässt, als auch auf der Rechtsfolgen-seite einen Haftungsausschluss oder -beschränkung nur in dem Umfang untersagt, in dem die Garantie übernommen wurde. Der Gesetzgeber möchte damit den Bedenken entgegenzutreten, die insbesondere in Bezug auf Unternehmenskäufe nach Einführung der Neuregelung durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts laut geworden waren. Dabei weist er in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf den rein deklaratorischen Charakter der Änderung hin. Deshalb wurde auch von einer Übergangsvorschrift abgesehen.

3. Forderungssicherungsgesetz (FoSiG)

Der über den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG; BT-Drucksache 15/3594) möchte u.a. Änderungen an § 632a BGB vornehmen, um die Rechte der Verbraucher beim Erwerb eines Eigenheimes zu stärken. Vorgesehen ist dazu eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Vergütung, die vom Bauunternehmer/-träger zu stellen ist.

Nachdem die Bundesnotarkammer hierzu zunächst in Frage gestellt hatte, ob (weitere) materielle Regelungen die Zahlungsmoral im Baugewerbe überhaupt verbessern könnten, und sie vielmehr für eine grundsätzliche Überarbeitung des Werkvertragsrechts unter Einbeziehung des Bau-, Generalübernehmer- sowie des Bauträgervertrages plädierte, hat sie auch Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorschlägen bemängelt. Besonders prekär sei, dass jede klarstellende Aussage

darüber, wie lange die Sicherheit aufrechterhalten sei, vermisst würde. Auch der Umfang der zu sichernden Ansprüche bliebe ungewiss. Zwischenzeitlich ist das Bundesministerium der Justiz in eine Anhörung der Praxis zur „Überprüfung des Bauvertragsrechts“ eingetreten.

4. Wohnungseigentumsgesetz

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes will das Bundesministerium der Justiz den aufgrund seiner Umfrage aus 2003 ermittelten Änderungsbedarf für das Wohnungseigentumsrecht umsetzen. Kern der Vorschläge ist dabei die Einführung einer so genannten Beschlussammlung beim Verwalter. Sie soll für vereinbarungs- oder gesetzesändernde Beschlüsse die Publikationsfunktion des Grundbuches einnehmen. Die Bundesnotarkammer spricht sich in ihrer Stellungnahme gegen die mit dem Beschlussbuch beabsichtigte (negativ-dingliche) Wirkung aus und schlägt statt dessen die Eintragung derartiger Beschlüsse in das Grundbuch vor. Flankieren möchte sie ihre Änderungsanregungen durch die Einführung eines Zentralgrundbuches sowie einer Bescheinigung über die neue, geänderte Gemeinschaftsordnung.

5. Reform des Zugewinn-ausgleichsrechts

Mit Schreiben vom 29. September 2003 hat das Bundesministerium der Justiz eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wird neben dem Hinweis auf Einzelkritiken etwa hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich, der Nichtberücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, der Begrenzung der Ausgleichsforde-rung auf den bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Bestand sowie des pauschalierten Zugewinnausgleichs im Todesfall auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt.

Die Bundesnotarkammer hat ihre Stellungnahme dazu genutzt, darzustellen, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend (vielleicht mit Ausnahme der Regelungen über die Haftung für Schulden) bekannt sei. Zudem könnte lediglich einzelnen der angeführten Kritiken zugestimmt werden.

6. Versorgungsausgleich

Nachdem im Oktober 2004 die Kommission zur „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte, waren nun die Verbände vom Bundesministerium der Justiz zur Stellungnahme auf-

gefordert worden. Die Bundesnotarkammer begrüßt zwar die beabsichtigte Erweiterung einvernehmlicher Regelungen zum Versorgungsausgleich. Wie auch schon während ihrer Mitarbeit in der Kommission hat sie jedoch abermals angeregt, sowohl die Beibehaltung des richterlichen Genehmigungserfordernisses für Scheidungsfolgenvereinbarungen (§ 1587o Abs. 2 BGB) als auch der starren Fristenregelung in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB (Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird) zu überdenken.

7. Zweites Betreuungsrechts-änderungsgesetz (2. BetrRÄG)

Der auf der Justizministerkonferenz aufgrund des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ erörterte Reformbedarf wurde auf Antrag der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 865/03) und hat als 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz mittlerweile das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Es wird zum 1. Juli 2005 in Kraft treten. Aus notarieller Sicht bedeutsam ist die Einführung einer Beglaubigungszuständigkeit bei den Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten. Die ursprünglich vorgesehene beschränkte gesetzliche Vertretungsmacht für Ehegatten, Kinder und Eltern in Vermögens- wie in Gesundheitsangelegenheiten ist in der endgültigen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten.

Die Bundesnotarkammer hat sowohl den Abschlussbericht als auch die Beratungen im Rechtsausschuss des Bundesrates mehrfach zum Anlass genommen, auf die Widersprüchlichkeiten sowohl in der Grundtendenz des Entwurfes als auch in den Einzelregelungen hinzuweisen: So stünde etwa die Beglaubigungszuständigkeit für Betreuungsbehörden nicht nur im Widerspruch zu dem Anliegen des BeurkG, die bis 1969 bestehende Zersplitterung in der Zuständigkeit für Beurkundungen und Beglaubigungen zugunsten einer Konzentration auf die Notare zu bereinigen. Vielmehr könne nicht eingesehen werden, warum zwar die Notwendigkeit zur Einführung eines allgemeinen Formgebotes bestritten werde, gleichwohl ein Bedarf für eine derartige Beglaubigungszuständigkeit bestünde, um die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr zu erhöhen.

Schließlich könne nicht übersehen werden, dass die hierfür vorgesehene Gebühr von 10 € entweder keineswegs kostendeckend sei oder zwangsläufig zu Beratungseinbußen gegenüber der rechtsuchenden Bevölkerung führen müsse. In ihren letzten Stellungnahmen hat die Bundesnotarkammer auf eine Klarstellung der Zuständigkeit der Betreu-

ungsbehörden gedungen. Die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass für den Grundstücksverkehr nur notarielle Vorsorgevollmachten in Frage kämen, sollte sich in der Formulierung der Zuständigkeit der Betreuungsbehörden wiederfinden. Deswegen sollte eine Zuständigkeit der Betreuungsbehörden nur zur amtlichen, nicht aber zur öffentlichen Beglaubigung bestehen.

Die BNotK konnte sich allerdings mit ihrer fachlichen und rechtssystematischen Argumentation in der zum Schluss nur noch politisch geprägten Argumentation nicht durchsetzen.

8. Drittes Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Aufbauend auf dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Stärkung der Patientenautonomie“ hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vorgelegt. Hierdurch sollte nicht zuletzt die Patientenverfügung im BGB verankert werden. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer begrüßt das mit dem Entwurf verfolgte Ziel, das sich auch einer Stärkung der Vorsorgevollmacht angenommen hat. Angeregt wird allerdings, die für § 1904 BGB vorgeschlagenen Änderungen (Wegfall der Genehmigungspflicht beim Bevollmächtigten) auch auf die in § 1906 BGB geregelte Unterbringung zu übertragen. Inzwischen konnte allerdings der Tagespresse entnommen werden, dass der Gesetzesentwurf vorerst zurückgezogen wurde.

Geplant ist nun vielmehr die Erarbeitung eines interfraktionellen Entwurfes, der den zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf verlautbarten Kritiken Rechnung tragen soll.

9. Lebenspartnerschaft

Am 1. Januar 2005 ist das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts in Kraft (BGBl. 2004 I, 3396) getreten. Es sieht eine weitgehende Angleichung an das Recht der Ehe vor. Dies geschieht u.a. durch Übernahme des ehelichen Güterrechts, weitere Annäherung im Unterhaltsrecht und bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft, durch die Einführung eines Versorgungsausgleichs und die Zulassung der sog. Stiefkindadoption (im Einzelnen Grziwotz DNotZ 2005, 13). Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme im Vorfeld zunächst die Fortschreibung der bisher gewählten Regelungstechnik (Regelung der Lebenspartnerschaft außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches) als nicht mehr sachgerecht angezweifelt. Darüber hinaus hatte sie auf bleibende Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft aufmerksam gemacht, die irreführend wirkten. Einer Vielzahl der vorgebrachten Einzelbedenken wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen.

V. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Aktiengesellschaft

Im Aktienrecht meinte das Bundesjustizministerium in besonderem Maße die Anbindung an die Bedürfnisse der Wirtschaft sicherstellen zu müssen. So arbeitet auch der Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG; BR-Drucksache 3/05) im Wesentlichen Vorschläge der Cromme-Kommission ab, zusätzlich wurde an der Entwurfsfassung ein Anwalt einer größeren überregionalen Sozietät beteiligt.

Durch das Gesetz sollen die formalen Aktionärsrechte (Rede- und Fragerecht, Anfechtungsbefugnis) beschnitten, die wirtschaftlichen Rechte (Schadensersatzklagen gegen Organmitglieder) aber gestärkt werden. Letztere sind wiederum an Mindestbeteiligungen geknüpft, so dass letztlich eine Konzentration der Aktionärsdemokratie auf institutionelle oder zumindest vermögende Anleger erreicht wird. Der Versuch einer Freizeichnung der Organmitglieder von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist im Stadium des Referentenentwurfs gescheitert und wird nunmehr nur noch als gesetzliche Anerkennung eines unternehmerischen Entscheidungsspielraums fortgesetzt. Letzteres entspricht im Wesentlichen der Haftungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ist aber nach Deklaration als „business judgement rule“ natürlich eine Zierde des Gesetzesentwurfs.

Aus notarieller Sicht interessant, wenn auch nicht von täglicher praktischer Bedeutung, ist die geplante Neuregelung zur Legitimation für die Hauptversammlung. Die bisherige Option, in der Satzung die Hinterlegung von Aktien (auch beim Notar) vorzusehen, soll durch ein Nachweisverfahren ersetzt werden, das von Gesetzes wegen immer mit einer elektronischen Bankbestätigung erfüllt werden kann. Mit der Abschaffung des Hinterlegungsverfahrens sollen laut Gesetzesbegründung Fehlvorstellungen ausländischer Investoren über die Veräußerlichkeit der Anteile vorgebeugt werden. Andererseits soll die Hinterlegung bei nicht-börsennotierten Gesellschaften möglich bleiben. Wegen des Damoklesschwerds der Satzungsstrenge hat sich die Bundesnotarkammer für die ausdrückliche Beibehaltung der Hinterlegungsoption ausgesprochen, worin ihr der Bundesrat gefolgt ist.

2. Änderung des Vereinsrechts

Im Vereinsrecht sah das Bundesjustizministerium eine kritische Masse von Änderungsnotwendigkeiten erreicht und hat einen Referentenentwurf vorgelegt. Geplant ist zunächst eine gesetzliche Regelung des Nebenzweck-

privilegs für gewerbliche Betätigung, die aber in der Entwurfsbegründung ausdrücklich eine ausweitende Tendenz verfolgt. Außerdem stand der Entwurf vor dem Dilemma, dass der nichtrechtsfähige Verein kraft der Verweisung in § 54 S. 1 BGB eigentlich ein rechtsfähiger war, da der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bekanntlich im Jahr 2001 die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts dekretiert hat. Als historische Altlast soll schließlich der wirtschaftliche Verein entfallen. Zu den ersten beiden Punkten hat die Bundesnotarkammer durchaus kritische Töne angebracht, da weitere Verschiebungen im Gefüge der Rechtsformen und insbesondere ein praktisches Leerlaufen des Vereinsregisters die Folge sein könnten. Da das Rad der o.g. Rechtsprechung bei Rechts- und Parteifähigkeit wohl nicht mehr zurückzudrehen sein wird, muss eine Gläubigergefährdung durch nichtrechtsfähige Vereine vor allem durch ausreichende Haftungsmechanismen unterbunden werden.

3. GmbH-Reform

Auf dieser Ebene sind auch die – ebenfalls noch nicht offiziellen – Überlegungen zur Reform des GmbH-Rechts anzusetzen. Eigentlich hatte die Justizministerkonferenz das Bundesjustizministerium ja beauftragt, Maßnahmen gegen die Insolvenzanfälligkeit der GmbH zu prüfen. Dass das Ministerium dies voraussichtlich zum Anlass für die Abschaffung des Mindeststammkapitals nehmen wird, mag auf den ersten Blick etwas überraschen, da Eigenkapital – selbst in der professoralen Diskussion der letzten Jahre – jedenfalls noch nicht verdächtigt wurde, die Insolvenzwahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Das Bundesjustizministerium hat das Verfahren zunächst dadurch eingeleitet, dass es die Experten- und Verbändeanhörung auf das Problem der Firmenbestattung konzentrierte. Auch für diese Fälle, möchte man sagen, ist eine gewisse Kapitalausstattung kein kriminogener Faktor – doch da hätte man seine Rechnung ohne Europa gemacht. Denn wegen der immer noch drohenden (aber immer noch nicht eingetretenen) Großinvasion der englischen Limited Companies auf dem Kontinent soll die GmbH für den Mittelstand attraktiv bleiben. Damit dieser neben der englischen Limited auch die deutsche Limited wählen kann, konzentriert sich die Diskussion jetzt auf eine Abschaffung des Mindestnennkapitals, verbunden mit einer Pflicht zur Angabe des eingetragenen und eingezahlten Kapitals in der Geschäftskorrespondenz und einer Vorverlegung der Geschäftsführerhaftung für Zahlungen in der Krise („wrongful trading“).

Nebenbei sollte allerdings auch den Firmenbestattern durch Veränderungen bei Geschäftsführerqualifikation, Zustellungsrecht u.ä. das Handwerk erschwert werden. Ob diese Rechnung aufgeht, wenn sich die

Branche durch die Zunahme unsolider, da unterkapitalisierter Firmengründungen zugleich größerer Nachfrage erfreut, wäre dann noch abzuwarten.

VI. Steuerrecht

1. Steueränderungsgesetz 2003

Nach dem zweiten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2003, BGBl. I S. 2645, sind seit 1. Januar 2004 nach § 14 Abs. 4 UStG n. F. neuerdings auch auf Notarkostenrechnungen u. a. eine fortlaufende Rechnungsnummer und der einschlägige Steuersatz anzugeben, wobei hier noch Unklarheiten bestehen (vgl. DNotI-Report 2/2004, S. 19). Die Angaben sind grundsätzlich Voraussetzung für den Vorsteuerabzug durch den Rechnungsempfänger. Allerdings soll nach einer Übergangsregelung, die das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit den obersten Finanzverwaltungen der Länder bekannt gemacht hat (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2003 (Gz. IV B 7 - S 7300 - 75/03)), bei nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2004 ausgestellten Rechnungen die Nichteinhaltung der Neuregelung im Ergebnis keine Folgen haben.

2. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG in der Fassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 1842, S. 1853) ist ein Unternehmer neuerdings verpflichtet, eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen, sofern die Rechnung zum Vorsteuerabzug dienen soll. Verstöße hiergegen gelten als Ordnungswidrigkeit. Leistungen eines Notars gegenüber den Beteiligten stellen eine sonstige Leistung i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG dar und sind damit nach allgemeinen Grundsätzen umsatzsteuerpflichtig. In Ermangelung abweichender Vorschriften gilt für die Notare daher auch die Vorschrift des § 14 UStG, der die Ausstellung von Rechnungen betrifft. Des Weiteren muss nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG eine Rechnung neuerdings in den Fällen des § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers enthalten. Eine Aufbewahrungspflicht nach § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG besteht aber nur in den Fällen von § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG n. F., setzt also eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück voraus. Ob hierunter auch die Beurkundung eines Grundstücksgeschäfts fällt, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Gesetz ist am 1. August 2004 in Kraft getreten.

VII. Kostenrecht

1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Das Gesetz zur Modernisierung des Kosten-

rechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz) vom 5. Mai 2004 (BGBl. Teil I S. 718) beinhaltet in seinem die KostO ändernden Teil u. a. die Aufhebung des Gebührenabschlags für die neuen Länder, die Einführung einer Geschäftswertobergrenze in Höhe von 60 Mio. Euro in §§ 18, 32 KostO sowie eine Regelung zur Auslagenfähigkeit der Versicherungsprämie für Risiken, soweit diese 60 Mio. Euro übersteigen. Des Weiteren wird in § 154 a KostO-E die Verzinsung der Notarkosten geregelt. Im Wesentlichen hat das Gesetz jedoch eine Strukturreform des Anwaltskostenrechts zum Inhalt (Ersetzung der BRAGO durch ein Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Geändert werden im Übrigen diverse andere Gesetze. Die Bundesnotarkammer hat sich nicht nur gegen die Einführung einer allgemeinen Geschäftswertobergrenze ausgesprochen, sondern auch die längst überfällige Erhöhung der Notargebühren gefordert. Das Gesetz ist mit seinen notarrelevanten Teilen am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

2. Registergebühren

Das Gesetz zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen vom 3. Juli 2004 (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG, BGBl. Teil I, S. 1410) dient der Umsetzung eines EuGH-Urteils zur Gebührenberechnung bei der Eintragung ins Handelsregister. Bisher wertbezogene Gebühren werden aufwandsbezogen. Die Höhe der Gebühren wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Änderungen der KostO betreffen v. a. die systematische Ansiedelung von Geschäftswortvorschriften für die Handelsregisteranmeldung. Aufgehoben werden u. a. die §§ 26 bis 27 KostO, deren Inhalt nunmehr in §§ 41 a bis 41 c KostO geregelt ist. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme die Frage aufgeworfen, ob alle der im Entwurf der Handelregistergebührenverordnung enthaltenen Gebührenansätze tatsächlich kostendeckend sind. Das Gesetz ist mit seinem Artikel 1 Nr. 7 am 8.7.2004 in Kraft getreten, mit seinen übrigen Artikeln am 1. Dezember 2004.

VIII. Sonstiges

1. Reform des Personenstandsrechts

Im September dieses Jahres hat die Bundesländer-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ den Vorentwurf eines Personenstandsreformgesetzes (PStRG) präsentiert. Dieser ist vor allem geprägt durch Überlegungen zur Elektronisierung der Registerführung, Verwaltungsvereinfachung durch Abschaffung des Familienbuches sowie Reduzierung der zu erhebenden Daten auf das erforderliche Maß. Die Bundesnotarkammer wird diesen Vorentwurf, der u. a. auch die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen künftig im FGG

gesetzlich verankern möchte, nutzen, abermals auf die Vorzüge der Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer hinzuweisen. Darüber hinaus wird angeregt, u. a. zur Erleichterung der Abwicklung von Erbscheinsanträgen eine an die Vollmachtsvermutung gemäß § 15 GBO angelehnte Antragsermächtigung für den Notar zur Erteilung von Personenstandsurkunden einzuführen.

2. Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau)

Das am 20. Juli 2004 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. Teil I, S. 1359) beinhaltet die Änderung zahlreicher Bestimmungen des Baugesetzbuches, u. a. die Streichung der Teilungsgenehmigung, wodurch die Grundstückspraxis von einem im Ergebnis sinnlosen und aufwändigen Verfahren entlastet wird. Im Übrigen erfolgt im Wesentlichen die Anpassung des nationalen Rechts des Städtebaus und der Raumordnung an die zwingenden Vorgaben der Plan-UP-Richtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, die Integration der gemeinschaftlichen und nationalen Anforderungen des Umweltrechts in das Verfahren der Bauleitplanung nach dem Leitbild der nachhaltigen Stadtentwicklung.

3. Berufsbildungsreformgesetz

Das Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG) ist vom Bundestag am 27. Januar 2005 beschlossen worden (BR-Drs. 49/05). Das Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft. Es beinhaltet u. a. die Verlängerung der Probezeit auf vier Monate, die Möglichkeit der Durchführung von Teilen der Ausbildung im Ausland, die Modernisierung des Prüfungsrechts, die Verwertbarkeit von Teilqualifikationen, Ermächtigungen zur Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe sowie die Errichtung von regionalen Berufsbildungskonferenzen. Nach § 71 Abs. 4 des Entwurfs sind für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Zuständige Stellen für die Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten wären somit die Notarkammern. Nach § 71 Abs. 9 des Entwurfs können mehrere Kammern vereinbaren – bspw. Rechtsanwaltskammer und Notarkammer im Bereich des Anwaltsnotariats – dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung nur durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Eine solche Vereinbarung bedürfte der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.